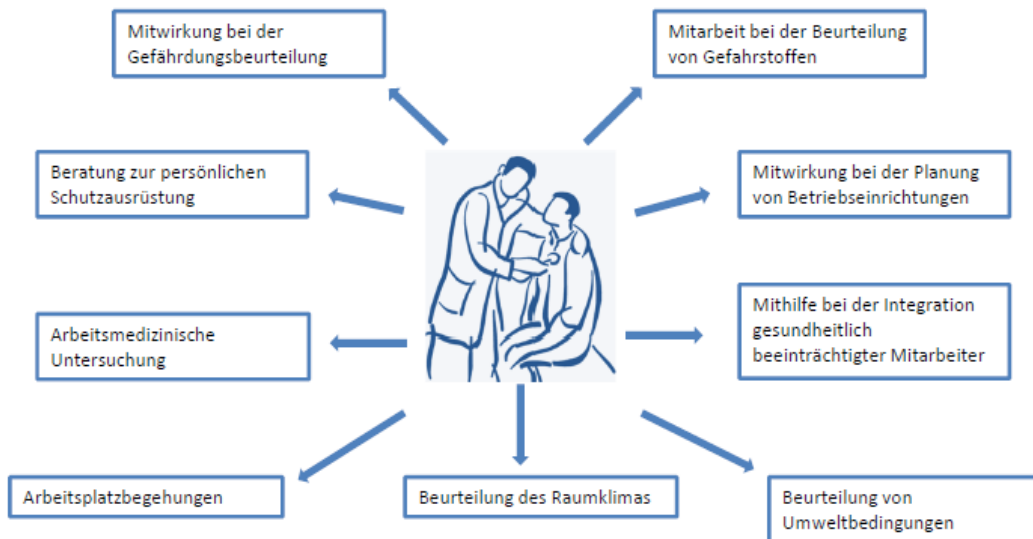


Weitere Informationen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der entsprechenden „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) geregelt. Sie dient dazu, individuelle Wechselwirkungen von Arbeit und physischer sowie psychischer Gesundheit zu beurteilen, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen früh zu erkennen und festzustellen ob bei der Ausübung der Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese sowie körperliche Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der Beschäftigte diese nicht ablehnt. Abgeschlossen wird die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individuellen Empfehlungen zur Prävention, die sich aus den Erkenntnissen über den Gesundheitsstand und die Gefährdungen bei der Arbeit ergeben.



Ansprechpartner:
Markus Kaiser
Thomas Kittel
Benjamin Oettel
Wilfried Arndt
Tel.: 02388-33-363

Stand: 12.12.2017 SCCP / SCP 1.8 V 2011
DIN ISO 9001:2008-5.4 / 5.6 / 8.5
Ersteller: M. Kaiser



Schwerpunkt:

Die Gesundheit der Beschäftigten beeinflusst die Produktivität von Unternehmen, auch im Blick auf demografische Entwicklungen. Als Fachleute unterstützen Betriebsärztinnen und-ärzte bei der Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Betriebsärztinnen und -ärzte organisieren und beraten im Arbeitsschutz, in der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Prävention. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und zur Umsetzung wichtiger arbeitsmedizinischer Inhalte.

Die betriebsärztliche Beratung richtet sich sowohl an die Unternehmer als auch an die Beschäftigten im Unternehmen. Sie zielt insbesondere auf die arbeitsmedizinische Vorsorge und klärt die Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit. Grundlage für jede betriebsärztliche Tätigkeit sind dabei detaillierte Kenntnisse der betreuten Unternehmen. Der Betriebsarzt erlangt diese insbesondere bei der Mitwirkung bei Gefährdungsbeurteilungen, bei Arbeitsplatzbegehungen, Beobachtung und Auswertung des Unfall- und Krankheitsgeschehens, in Gesprächen mit den Betriebsangehörigen und in den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses.

Die Aufgaben der Betriebsärzte und die Inhalte der betriebsärztlichen Betreuung sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ festgelegt. Der Unternehmer wird durch die DGUV Vorschrift 2 verpflichtet, nach einheitlichen und gleichlautenden Vorgaben für alle Branchen Maßnahmen umzusetzen, die sich aus den Anforderungen des ASiG ergeben. Die DGUV Vorschrift 2 stellt die nach dem ASiG durchzuführende Beratung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit differenziert dar. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße können unterschiedliche Betreuungsarten gewählt werden. Der Betriebsarzt ist nach dem ASiG in der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei. Wegen der Bedeutung seiner Tätigkeit ist er dem Unternehmer unmittelbar zugeordnet. Besonders bei der Planung betrieblicher Veränderungen ist es erforderlich, den Betriebsarzt frühzeitig einzubinden, um später kostspielige Nachbesserungen zu vermeiden.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat gemäß Paragraf 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen. Die Arbeitsschutzmaßnahmen, die sich daraus ergeben, müssen eigenverantwortlich festgelegt und ihre Wirksamkeit überprüft werden. In allen Phasen der Planung, Durchführung und im ständigen Verbesserungsprozess bietet sich betriebsärztliche Mitwirkung an. Arbeitsmedizinischer Sachverstand ist insbesondere bei der Beurteilung folgender Gefährdungen und der Entwicklung von Schutzmaßnahmen gefordert:

- biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe
- haut- oder atemwegsgefährdende Tätigkeiten
- Lärm und Vibrationen
- manuelle Lastenhandhabung
- Arbeiten in Zwangshaltungen
- repetitive manuelle Tätigkeiten
- psychische Belastung
- Auswahl und Tragen Persönlicher Schutzausrüstungen
- Arbeitsaufenthalt im Ausland
- besonders schutzbedürftige Personengruppen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber muss für seine Beschäftigten je nach Tätigkeiten und Gefährdungen eine arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend veranlassen oder anbieten und im Rahmen der Arbeitszeit praktisch ermöglichen. Zudem gibt es auch eine Vorsorge auf Wunsch der Beschäftigten. Der Betriebsarzt führt die Vorsorge aufgrund seiner spezifischen Kenntnisse über die Arbeitsplätze in der Regel selbst durch.

